

## Mediationsvereinbarung

Zwischen den Parteien

1. ....

anwaltlich vertreten durch:.....

und

2.....

anwaltlich vertreten durch:.....

und dem Mediator (bzw. den Mediatoren):

.....

Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren, ein Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung durchzuführen. Sie beauftragen den Mediator / die Mediatoren, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen Streitigkeiten mit folgender Kurzbeschreibung tätig zu werden:

1. Der Mediator / die Mediatoren erklären sich bereit, das Mediationsverfahren durchzuführen.
2. Der Mediator / die Mediatoren erklärt / erklären, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine / ihre Neutralität beeinträchtigen. Insbesondere hat er keine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in Bezug auf den dem Mediationsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt beraten oder vertreten.
3. Die Parteien sind darauf hingewiesen worden, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator / die Mediatoren nicht stattfinden kann und sie einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren können. Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung bleibt es den Parteien unbenommen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen. Der Mediator informiert die Parteien im Bedarfsfall darüber, inwieweit die Vereinbarung für vollstreckbar erklärt werden kann.
4. Die Verjährung der in diesem Mediationsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung bis 3 Monate nach Beendigung des Mediationsverfahrens gehemmt. Das Mediationsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt oder den Parteien die schriftliche Mitteilung des Mediators / der Mediatoren oder einer der Parteien über das Scheitern des Verfahrens zugeht.
5. Die Parteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Mediation während der Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.

6. Die Haftung des Mediators / der Mediatoren wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Jeder Beteiligte kann das Mediationsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich einseitig beenden.

8. Die Vereinbarung wird mit Eingang des angeforderten Honorarvorschusses beim Mediator und mit Unterzeichnung durch die Beteiligten wirksam.

(Unterschriften Parteien / Mediator(en), Ort und Datum)